

Antrag auf Neuanschluss/Versorgungsvertrag

Für die Abnahmestelle wird die Herstellung (Neuanschluss)/ Versorgungsvertrag der Wasserversorgung beantragt:

Straße, Haus-Nr.	Flurstück
PLZ, Ort / Ortsteil	Gemarkung
Angaben zu der Verbrauchsstelle	Anzahl der geplanten Wohn- bzw. Gewerbeeinheite
privat	
gewerblich	
Gewünschter Standort des Wasserzählers *)	Angaben zu Eigenversorgungsanlagen *)
Keller	nicht vorhanden
Wasserzählerschacht	wird stillgelegt
sonstiger	soll weiter betrieben werden
Gewünschter/bestätigter Ausführungstermin:	Kostenangebot erforderlich ja nein
Antragsteller/Anschlussnehmer:	
Name, Vorname	Telefon
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Angaben zu den Entnahmestellen Dimension	Anzahl Bemerkungen
WC Spülkasten, Druckspüler *)	
Dusche/Badewanne	
Waschmaschinen	
Geschirrspüler	
Ventile	
Errechneter Spitzendurchfluss gesamt:	l/s *) Zutreffendes bitte ankreuzen / unterstreichen
Anerkennung der Wasserversorgungssatzung des nung über Allgemeine Bedingungen für die Versorg gen der SOWAG, in ihren jeweils gültigen Fassunge	s- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin ich, unte Zweckverbandes "Oberlausitz Wasserversorgung", der Verord gung mit Wasser (AVBWasserV) und der Ergänzenden Bedingur n, einverstanden. htragsteller und Eigentümer bitte die nächsten 2 Zeilen ausfüllen.
Grundstückseigentümer (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Unterschrift Grundstückseigentümer oder Nachweis der Besi (z. B. Kopie Kaufvertrag)	itzübertragung, falls noch keine Eigentumsänderung im Grundbuch erfolgt i
	2 ein Vertragsverhältnis zwischen der SOWAG mbH und dem Ar ses Antrages / Vertrages sind Anlage 1 und ein Lageplan).
fragen und zur Abwicklung der Dienstleistung gege	gene Daten) zur Kontaktaufnahme, Zuordnung für eventuelle Rücl enüber mir als zukünftigen Kunden, insbesondere zur Aufrechte dstück und zu Abrechnungszwecken auf der Grundlage des Art.
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers	Unterschrift SOWAG mbH

Anlage 1 zum Antrag auf Neuanschluss/Versorgungsvertrag/ Veränderung des Hausanschlusses

- 1. Auf Anforderung des Antragstellers wird ein Kostenangebot übergeben. Dieses enthält auch die Höhe des ggf. zu erhebenden Baukostenzuschusses.
- 2. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Mit der beiderseitigen Unterzeichnung dieses Antrages/Versorgungsvertrages und Inbetriebnahme des Hausanschlusses entsteht ein Vertragsverhältnis auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes "Oberlausitz Wasserversorgung", der AVBWasserV und der Ergänzenden Bedingungen der SOWAG mbH, in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Die Finanzierung der beantragten Maßnahmen erfolgt entsprechend der AVBWasserV und der Ergänzenden Bedingungen der SOWAG.
- 4. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- 5. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem WVU unverzüglich mitzuteilen.
- Das WVU stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 7. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutzwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen und haftet für deren Abhandenkommen oder Beschädigung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat stets die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung zu gewährleisten.
- 8. Für Feuerlöscheinrichtungen ist der Abnehmer voll verantwortlich.
- Das WVU kann jederzeit die Lieferung von Wasser vom Abschluss einer besonderen Vereinbarung über Zeit und Menge abhängig machen, wenn der Abnehmer größere Wassermengen braucht.
- 10. Der Anschlussnehmer hat entsprechend der AVBWasserV mit Arbeiten an seinen Anlagen (Hausinstallation) nur zugelassene Unternehmen zu beauftragen. Diese sind im Installateurverzeichnis des WVU eingetragen und können sich durch einen entsprechenden Ausweis legitimieren (siehe Homepage www.sowag.de).
- 11. Mit dem Antrag ist ein Lageplan (M 1:500 bzw. M 1:1000) einzureichen.
- 12. Bei Anschlussleitungen wird überwiegend nicht leitendes Material eingesetzt. Es ist notwendig, dass der Kunde von einem berechtigten Elektrofachmann
 - a) vor Beginn der Arbeiten am Wasserrohrnetz die bestehenden Erdungsleitungsanschlüsse (einschließlich Blitzschutz) von diesem entfernen und dauerhaft durch andere Maßnahmen ersetzt werden, da eine Erdungsanlage über dem Wasserrohrnetz verboten bzw. unzulässig ist.
 - b) sofort nach Beendigung der Arbeiten am Wasserrohrnetz eine Überprüfung der Erdung vornehmen läßt. Während der Dauer der Arbeiten dürfen keine Elektrogeräte in Betrieb genommen werden, die an diese Erdungsanlage angeschlossen sind.
- 13. Der Antrag/Vertrag ist zu erneuern oder zu verlängern, wenn nicht 18 Monate nach Antragstellung mit der Realisierung begonnen worden ist.